

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 67/11 B

L 29 AL 200/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 60 AL 956/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Coseriu beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die vollständige Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Kläger für den Zeitraum vom 16.2. bis 4.10.2001 sowie die damit verbundene Erstattung überzahlter Alhi in Höhe von 5762,76 Euro zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 1180,79 Euro, insgesamt mithin 6943,55 Euro. Mit Urteil vom 29.5.2008 hat das Sozialgericht Berlin (SG) den Bescheid der Beklagten vom 25.10.2006 in der Fassung des Bescheides vom 14.12.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 26.2.2007 sowie des Teilanerkennnisses vom selben Tag abgeändert und die Beklagte verurteilt, den Bescheid vom 6.7.2006 auch insoweit zurückzunehmen, als darin die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gefordert werden. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung und Anschlussberufung hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen, das Urteil des SG geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, seinem Prozessbevollmächtigten am 17.5.2011 zugestellten Urteil, hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 16.6.2011 Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis Montag, dem 18.7.2011 laufenden Frist durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 73 Abs 4 Satz 1, § 64 Abs 2 Satz 1, Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 174 Zivilprozessordnung; BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

